

26.10.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - AV - EU - G

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

**Entschließung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren -
Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und****der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:U
AV1. Zum Titel,zu Nummer 1

a) Der Titel der Entschließung ist wie folgt zu fassen:

„Importe von freilebenden Wildtieren verbieten - Wilderei, Wildfänge und
Artensterben wirksam bekämpfen“

- b) In Nummer 1 sind die Wörter „eine umfassende Regulierung von Wildtierimporten“ durch die Wörter „ein grundsätzlich umfassendes Verbot von Importen freilebender Wildtiere“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

Die Begründung zu Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Nummer 1:

Seit langem ist bekannt, dass der deutsche Markt eine wesentliche Kraft im Rahmen des internationalen Wildtierhandels darstellt. Standen in früheren Zeiten insbesondere Vögel und eingeschränkt auch Säugetiere im Mittelpunkt dahingehender Handelsinteressen nehmen derzeit insbesondere zahlreiche Reptilienarten (Schildkröten, Schlangen, Geckos u.a.m.) und Fische, aber auch wirbellose Arten (zum Beispiel Spinnen und Skorpione) einen immer breiteren Raum ein. Hierdurch kommt es im Bereich des Artenschutzes häufig zu Problemen. Darüber hinaus sind auch Belange des Tierschutzes – aufgrund der oftmals schwierigen Anforderungen an eine artgerechte Haltung und den mit der Entnahme der Tiere aus ihren Habitaten und mit ihrem Handel denknötwendig einhergehenden, zum Teil sehr langen Transporten – sowie ökologische Probleme durch die Einführung und unbeabsichtigte Freisetzung möglicherweise invasiver Arten und Gefährdungen des Menschen (unmittelbar und mittelbar) von wachsender Bedeutung. Durch die Möglichkeit des Imports von Wildfängen aus Drittstaaten steigt die Gefahr weiterer Zoonosen, zum einen durch den dadurch geschaffenen Anreiz, die Tiere aus ihren natürlichen Habitaten zu entnehmen und damit potentiell infektiöse Mensch-Wildtier-Kontakte in Kauf zu nehmen, zum anderen durch den dadurch bewirkten legalen Transport über weite Strecken, die Einfuhr und den Handel mit den entnommenen potentiell infektiösen Tieren. Der Handel mit Wildfängen und die damit letztlich aus der EU heraus nicht kontrollierbaren wirtschaftlichen Anreize für die Fänge in den Herkunftsländern bergen zudem das Risiko, lokale Biodiversität weiter zu schwächen und auch hierdurch das Risiko weiterer Pandemien noch zu erhöhen. Ein vollständiges Verbot dieses Handels-Sektors ist daher dringend erforderlich.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

U
AV

2. Zu Nummer 2 Satz 1,
Satz 2

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Das Wort „Heimatland“ ist durch das Wort „Ursprungsland“ zu ersetzen.
- bb) Das Wort „illegal“ ist zu streichen.
- cc) Nach den Wörtern „exportiert worden sind,“ ist das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.
- dd) Nach dem Wort „verboten“ sind die Wörter „und geahndet“ einzufügen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach dem Wort „gefangene“ ist das Wort „freilebende“ einzufügen.
- bb) Die Wörter „ohne strenge Auflagen“ sind zu streichen.
- cc) Nach den Wörtern „europäischen Binnenmarkt“ sind die Wörter „einschließlich der Schweiz“ einzufügen.

Folgeänderung:

Die Begründung zu Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Nummer 2:

Der Import, Besitz und Verkauf von (illegal) in ihren Heimatländern gefangenen Wildtieren ist grundsätzlich zu verbieten. Internationalen völkerrechtlichen Abkommen und deren nationaler beziehungsweise EU-rechtlicher Umsetzung ist es zu verdanken, dass zumindest diejenigen Arten, die sich einer bereits bestehenden Gefährdung durch den Handel ausgesetzt sehen, einem effektiven Schutz unterliegen. Viele Arten unterliegen zum Beispiel aufgrund des Washingtoner Artenschutzabkommens teils vollständigen Handelsbeschränkungen und der hierdurch ausgeübte Druck hat in vielen Bereichen dahingehende Handelsströme bereits zum Erliegen gebracht, teils wurden bestehende Bedarfe

durch legale Zuchten gedeckt, die dafür Sorge getragen haben, dass Importe aus den Herkunftsländern – insbesondere illegale – sinnlos wurden. Der Handel, aber auch die Tierhalter, neigen jedoch immer mehr dazu, auf (noch) legale Arten auszuweichen, und diese in der Regel im großen Stil zu importieren. Hierdurch entstehen bei anderen Arten Probleme, beispielsweise die deutliche Dezimierung von Populationen an bestimmten Standorten. Es ist deshalb erforderlich, dass diese Importe verboten werden, zumal die Gewähr für ein zuverlässiges Monitoring, das die Bestände und den Tierschutz in den Herkunftsländern der Tiere garantiert, aus Deutschland oder der EU heraus faktisch nicht möglich ist. Defizite im Vollzug bestehender nationaler oder internationaler Rechtsakte in den Drittstaaten oder dortige Schlupflöcher können von Deutschland oder der EU aus nicht geschlossen werden. Anreize gegen den Fang und den Handel mit diesen Tieren können hingegen effektiv auch von hier aus unterbunden werden. Das Gegenteil wäre jedoch der Fall, wenn durch Regulierungen letztlich rechtsichere Vorschriften für Importe freilebender Wildtiere geschaffen würden. Deshalb ist ein vollständiges Verbot des Imports von Wildfängen aus Drittstaaten in die EU (und darüber hinaus perspektivisch auch aus EU-Mitgliedstaaten in andere EU-Mitgliedstaaten) das erforderliche Mittel.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

U
AV 3. Zu Nummer 3

Nummer 3 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Die Begründung zu Nummer 3 ist zu streichen.

U
AV

4. Zu Nummer 5

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Der Bundesrat sieht Sachkundenachweise auch für die private Haltung und Zucht exotischer Wildtiere als erforderlich an und bittet die Bundesregierung entsprechende Regelungen zu prüfen.“

Folgeänderung:

Die Begründung zu Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Nummer 5:

Da private Haltung und Zucht exotischer Tierarten von den Regelungen zum Sachkundenachweis bisher nicht erfasst sind, sollte zur Sicherung der besonderen Handlungsbedürfnisse der Tiere, inklusive der Futtertiere, und zur Vermeidung einer unkontrollierten Zucht die Einführung eines Sachkundenachweises geprüft werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

B

5. Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.